

Allgemeine Geschäftsbedingungen

First Climate Markets AG



I. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle Leistungen, Angebote und Verträge der First Climate Markets AG, Friedberger Straße 173, 61118 Bad Vilbel (im Folgenden: First Climate).
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen i.S.d. § 14 BGB, als Unternehmen handelnde Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (im Folgenden: Kunde).
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn First Climate ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Ausnahmsweise erkennt First Climate abweichende Regelungen des Kunden an, wenn sie diesen vorab ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote von First Climate sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, es sei denn sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder enthalten eine bestimmte Annahmefrist.
- 2.2. Bestellungen oder Aufträge seitens des Kunden müssen ebenso wie alle einseitigen vertraglichen Anzeigen und Erklärungen in Textform erfolgen, um wirksam zu sein. First Climate ist berechtigt, Bestellungen oder Aufträge in Form einer Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der Leistung anzunehmen.
- 2.3. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, übernimmt First Climate keine über den vertraglichen Umfang hinaus gehende Beratung des Kunden oder Prüfung der Richtigkeit der vom Kunden übermittelten Daten. Sollte ausnahmsweise eine über den vertraglichen Umfang hinaus gehende Beratung oder Prüfung durch First Climate erfolgen, so ist diese, soweit nicht anderweitig explizit festgelegt oder vereinbart, unverbindlich und befreit den Kunden nicht von der Pflicht zur eigenen Prüfung.
- 2.4. Es ist First Climate gestattet, für Leistungen nach diesem Vertrag insgesamt oder zum Teil geeignete Dritte (Subunternehmer) einzusetzen.

3. Leistungserbringung, Liefer- und Leistungsfristen und Mitwirkungspflichten

- 3.1. Umfang und Art der von First Climate zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Inhalt des jeweiligen Vertrages, insbesondere eines von First Climate gelegten Angebots.
- 3.2. Von First Climate in Aussicht gestellte Liefer- und/oder Leistungstermine gelten nur annähernd, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein fester Termin vereinbart.
- 3.3. First Climate ist zu Teillieferungen/-leistungen berechtigt, wenn (I) die Teillieferung/-leistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (II) die restliche Lieferung/Leistung sichergestellt ist und (III) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 3.4. Die Mitwirkungspflichten des Kunden richten sich nach den jeweiligen zu erbringenden Leistungen. Die rechtzeitige Erbringung der Mitwirkungspflichten ist Voraussetzung für die Einhaltung von verbindlichen Liefer- und/oder Leistungsterminen.

4. Zahlungsbedingungen und Rechnungstellung

- 4.1. Der Preis für die vertragsgegenständliche Leistung ergibt sich aus der von First Climate bestätigten Bestellung bzw. dem jeweiligen Einzelvertrag. Der Preis gilt nicht für Folgebestellungen des Kunden.
- 4.2. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 4.3. Die Zahlungen sind sofort fällig. Rechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ohne jeden Abzug und kostenfrei für First Climate auf das Konto von First Climate zu leisten.
- 4.4. Kommt der Kunde trotz Mahnungen mit Zahlungen in nicht unerheblicher Höhe in Verzug oder liegen Umstände vor, die die Kreditwürdigkeit des Kunden nicht unerheblich beeinträchtigen, ist First Climate berechtigt, etwaige weitere Leistungen nur noch gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu erbringen.
- 4.5. Sollte der Kunde nach Rechnungstellung geänderte oder zusätzliche Anforderungen an den Inhalt oder die ausgewiesenen Positionen auf der Rechnung haben, ist First Climate berechtigt, dem Kunden für eine dementsprechende Änderung der Rechnung 250,- Euro in Rechnung zu stellen.
- 4.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von First Climate anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Gewährleistung

- 5.1. First Climate übernimmt für öffentliche Äußerungen Dritter (z. B. Werbeaussagen) keine Haftung, es sei denn, es wurde zwischen First Climate und Kunde ausdrücklich vereinbart.
- 5.2. Die Gewährleistung von First Climate richtet sich im Übrigen nach den besonderen Bestimmungen und ergänzend den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung und/oder Erbringung der Leistung.

6. Haftung von First Climate

- 6.1. First Climate haftet für die Verletzung jeglicher vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten ohne Einschränkung (I) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (II) bei einer Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, (III) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie (IV) bei etwaigen von First Climate übernommenen Garantien.
- 6.2. Ansonsten haftet First Climate bei einfacher oder leichter Fahrlässigkeit nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auch nur für die Schäden, die nach Art des fraglichen Geschäftes vertragstypisch und für First Climate im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck geradezu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.
- 6.3. Falls First Climate technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und die Beratung nicht Teil des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs von First Climate ist, erfolgt dies unverbindlich und unentgeltlich. Das Vertrauen des Kunden in die Richtigkeit der Angaben ist nicht geschützt.

- 6.4. Eine weitergehende Haftung von First Climate besteht nicht.
- 6.5. Die Regelungen dieser Ziffer gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der First Climate.

7. Verjährung

Etwaige Gewährleistungs- und sonstige Haftungsansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, es sei denn First Climate oder sein gesetzlicher Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfe hat einen Mangel arglistig verschwiegen, einen Schaden oder Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder es liegt eine Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit vor.

8. Höhere Gewalt

- 8.1. Eine verzögerte oder ausbleibende Vertragserfüllung seitens First Climate gilt nicht als Nichterfüllung oder Pflichtverletzung, wenn sie durch unumgängliche Ereignisse, Erdbeben, Überschwemmungen, Naturgewalten, Feuer, Explosionen, Stromausfälle, Boykotte, Pandemien, behördliche Beschränkungsmaßnahmen, Ausschreitungen, Terrorismus, Krieg oder andere militärische Maßnahmen, bürgerliche Unruhen, Aufstände, Vandalismus, Sabotage, Abwesenheit von Registern wie z.B. dem EUTL (European Union Transaction Log) oder Registerkonten oder sonstige Umstände verursacht wurden, die sich der zumutbaren Einflussnahme der First Climate entziehen und von First Climate nicht zu vertreten sind (zusammenfassend „Höhere Gewalt“). First Climate wird den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt informieren.
- 8.2. Die Pflichten von First Climate ruhen, soweit sie der Einwirkung des Ereignisses Höherer Gewalt unterliegen. Für die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt verschieben sich die vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermine um die Dauer der durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung.
- 8.3. Ereignisse Höherer Gewalt berechtigen die Parteien erst dann zur Kündigung des Vertrags, wenn ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, in jedem Falle aber nach 3 Monaten ab Eintritt des Ereignisses Höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bestehen nicht.

9. Geistiges Eigentum

First Climate bleibt Inhaber des geistigen Eigentums an seinen Leistungen (Urheber- sowie sonstige Schutzrechte, insbesondere Patent-, Geschmacks-, Gebrauchs- und Markenrechte). Die Rechtsinhaberschaft schließt insbesondere das gesamte Know-how, zur Verfügung gestellte Software, Informations- und Marketingunterlagen, Logos etc. ein.

10. Vertraulichkeit

Jede Partei ist verpflichtet, alle als vertraulich gekennzeichnete Informationen oder Informationen der jeweils anderen Partei („vertrauliche Informationen“), die von sich heraus als vertraulich gelten, vertraulich zu behandeln und keine Kopien von vertraulichen Informationen anzufertigen oder diese Informationen Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, dies ist erforderlich, um aus dem Vertrag resultierende Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind, die bereits zuvor auf rechtmäßige Weise der Partei bekannt geworden sind, die unabhängig von diesem Vertrag entstanden sind, sowie im Falle einer gesetzlichen oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung bestehenden Offenlegungs- oder Auskunftspflicht der offenlegenden Partei. Die vorstehend

genannten Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit gelten zeitlich unbefristet auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus und sind Dritten, insbesondere Arbeitnehmern, die Zugriff auf vertrauliche Informationen erhalten, ausdrücklich und schriftlich aufzuerlegen.

11. Datenschutz

- 11.1. Jede Partei hat die für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen über Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere die der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten.
- 11.2. Der Kunde wird First Climate ausschließlich dann personenbezogene Daten übermitteln, wenn die Übermittlung und weitere Verarbeitung nach den geltenden Datenschutzgesetzen zulässig sind. Insbesondere wird er alle betroffenen Personen gemäß den geltenden Bestimmungen über die Übermittlung an und weitere Verarbeitung durch die First Climate informieren.

12. Eigenwerbung

First Climate ist berechtigt, zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien (Websites, Präsentationen, etc., online, offline) auf das Tätigwerden für den Kunden unter abstrakter Zusammenfassung der unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen sowie namentlicher Nennung des Kunden und seines Logos hinzuweisen, sofern First Climate nicht über ein etwaiges entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse des Kunden schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

- 13.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.
- 13.2. Der Kunde darf – vorbehaltlich der Abtretung von Geldforderungen gemäß § 354 a HGB – einzelne Rechte dieses Vertrages sowie den Vertrag im Ganzen nicht auf Dritte übertragen, es sei denn, First Climate erteilt hierzu ausdrücklich die schriftliche Zustimmung.
- 13.3. Die Nichtausübung oder verzögerte Ausübung eines vertragsgemäßen oder gesetzmäßigen Rechts oder Rechtsbehelfs beschneidet das Recht oder den Rechtsbehelf oder sonstige Rechte und Rechtsbehelfe nicht und stellt keinen Verzicht auf dieselben dar. Eine nur vereinzelt oder teilweise Ausübung eines vertragsgemäßen oder gesetzmäßigen Rechts oder Rechtsbehelfs beschränkt in keiner Weise die zukünftige Ausübung des Rechts oder Rechtsbehelfs oder die Ausübung jedweden sonstigen Rechts oder Rechtsbehelfs.
- 13.4. Im Übrigen gilt der unter <https://www.firstclimate.com/rechtliches> verfügbare Code of Conduct für Geschäftspartner.
- 13.5. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz von First Climate. Dies gilt auch für den Ort der Nacherfüllung, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- 13.6. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten wird der Sitz von First Climate vereinbart. First Climate ist berechtigt, einen Rechtsstreit auch am gesetzlichen Gerichtsstand anhängig zu machen.
- 13.7. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform (unter Ausschluss der Textform), soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.

- 13.8. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt, und die sich die Parteien zumindest gegenseitig bestätigen. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesen AGB.

II. Besonderer Teil

1. Grundsätzliches

- 1.1. In diesem Besonderen Teil sind zusätzliche Bedingungen für den Erwerb von Emissionsreduktionszertifikaten (ER) und von Energy Attribute Certificates (EAC) niedergelegt. Der Erwerb von ER und/oder von EAC kann sowohl Offline als auch Online erfolgen.
- 1.2. Die für die jeweilige Leistung geltenden Vorschriften dieses Besonderen Teils gelten ergänzend zu den Vorschriften des Allgemeinen Teils.
- 1.3. Liefertermine stehen generell unter der Bedingung der Möglichkeit rechtzeitigem Eigenerwerbs der ER und/oder EAC durch First Climate.
- 1.4. Der Kunde verpflichtet sich, die für die Transaktion erforderlichen Informationen sowie geeignete Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen.
- 1.5. Die Durchführung der Klimaprojekte bzw. das Betreiben der Anlagen zur Grünstromerzeugung durch die jeweiligen Projekt-/Anlagenbetreiber sowie die Richtigkeit von Informationen über Projekte/Anlagen in Dokumenten einschließlich der Angaben in Prospekten und ähnlichem, deren jeweilige Zertifizierung und Prüfung, Registrierung und Ausgabe von Zertifikaten durch Register sind Leistungen Dritter, für welche First Climate keine Haftung übernimmt, es sei denn First Climate hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder etwaige Garantien übernommen.

2. Emissionsreduktionszertifikate (ER)

- 2.1. Die Lieferung einer bestimmten Menge ER durch First Climate an den Kunden ist erfolgt, wenn First Climate die ER auf ihrem Register-Konto im Namen des Kunden oder im Namen eines von dem Kunden benannten Unternehmens stillgelegt hat. Sollte der Kunde keine Stilllegung durch First Climate wünschen, ist die Lieferung bereits dann erfolgt, wenn die ER an das Registerkonto des Kunden transferiert oder ein Transfer auf ein Subaccount von First Climate im Namen des Kunden erfolgt ist.
- 2.2. Nach Stilllegung stellt First Climate dem Kunden jeweils per E-Mail ein Dokument zur Verfügung, das die Stilllegung der ER im Register bestätigt.
- 2.3. Durch die Stilllegung werden die ER dem Markt für Klimakompensation entzogen. Die ER verbleiben nach deren Erwerb im Besitz von First Climate. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den persönlichen Erhalt der ER oder auf eine andere Verwendung als deren Stilllegung.
- 2.4. Klimaschutzprojekte werden von unabhängigen Sachverständigen wie dem TÜV Rheinland, dem TÜV SÜD, SGS oder Det Norske Veritas nach deren hohen Qualitätsstandards geprüft. Diese Prüfungen erfolgen durch unabhängige Sachverständige. First Climate steht nicht ein für die Richtigkeit der von der jeweiligen Zertifizierungsorganisation oder den Projektbetreibern zugänglich gemachten Informationen, insbesondere deren Angaben in Prospekten bzgl. der

verursachten Emissionen und der erreichten Emissionsminderungen, sowie dafür dass die Reduzierung einer konkret nachweisbaren Menge an Emissionsminderungen eingetreten ist. Eine Ausnahme besteht, wenn First Climate etwaige Garantien übernommen oder von der Fehlerhaftigkeit gewusst oder grob fahrlässig nicht gewusst hat.

- 2.5. First Climate gewährleistet, dass sie berechtigt ist, die ER, wie in diesem Vertrag vorgesehen, zu erwerben und zu liefern, und dass diese bei Lieferung frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, Sicherheiten, Belastungen, Bürgschaften oder sonstigen Beeinträchtigungen des Rechts sind.

2.6. Zusätzliche Bestimmung bei Offline Services

2.6.1. Die ER stammen vorrangig aus dem vom Kunden gewählten Produkt. Sollte der Kunde kein bestimmtes Produkt ausgewählt haben, erfolgt die Auswahl des Produkts durch First Climate. Sollte sich herausstellen, dass vom dem vom Kunden gewählten Projekt nicht die gewünschte Menge an ER von First Climate am Markt erworben werden kann oder ein solcher Erwerb zwar möglich aber nicht zumutbar ist, ist First Climate berechtigt, ER von qualitativ vergleichbaren Projekten für den Kunden zu erwerben. Der Kunde wird in diesem Fall über die ausgewählten Produkte informiert. Sollte sich herausstellen, dass weder von dem vom Kunden gewählten noch von einem qualitativ vergleichbaren Projekt die gewünschte Menge an ER von First Climate am Markt erworben werden kann oder ein solcher Erwerb zwar möglich aber nicht zumutbar ist, ist First Climate berechtigt, vom Vertrag ersatzlos zurückzutreten.

2.6.2. Grundsätzlich erfolgt die Stilllegung zeitnah nach Erwerb der ER. Auf entsprechenden Wunsch des Kunden kann die Stilllegung auch zu einem definierten späteren Zeitpunkt erfolgen.

2.6.3. First Climate stellt die ER nach Erwerb und Stilllegung in Rechnung. Sollte auf Wunsch des Kunden die Stilllegung erst zu einem späteren Zeitpunkt oder gar nicht erfolgen, ist First Climate berechtigt, dem Kunden die ER bereits zu dem Zeitpunkt in Rechnung zu stellen, zu dem sich die vertragsgegenständlichen ER auf dem Registeraccount von First Climate befinden bzw. ein Transfer auf das Registerkonto des Kunden oder auf ein Subaccount von First Climate erfolgt ist.

2.7. Zusätzliche Bestimmung bei Online Services

2.7.1. Der Kunde kann im Rahmen des Online-Services nach Auswahl der ER und der zu erwerbenden Menge mit dem Button „Jetzt kostenpflichtig bestellen“ First Climate ein verbindliches Angebot unterbreiten.

2.7.2. Der Vertrag über den Erwerb der ER kommt durch Bestätigung der Bestellung durch First Climate zustande.

2.7.3. First Climate ist verpflichtet, die im Bestellprozess spezifizierten ERs zeitnah, spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten, nach erfolgter vollständiger Zahlung durch den Kunden im bestellten Umfang zu erwerben und stillzulegen.

2.7.4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Nutzung des Online-Services „my.FirstClimate“.

2.7.5. Der Kunde ist vorleistungspflichtig. Zahlungen erfolgen ohne jeden Abzug in Euro.

2.7.6. Der Kunde hat die Auswahl unter folgenden Zahlungsmöglichkeiten: Kreditkarte (Visa, Master Card), PayPal, Sofortüberweisung oder Zahlung auf Rechnung. Die Zahlung ist sofort fällig, soweit der Kunde nicht die Zahlung auf Rechnung wählt. Bei Zahlung auf Rechnung wird die Zahlung 14 Tage nach Zugang der Rechnung von First Climate fällig

und ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei First Climate.

3. Energy Attribute Certificates (EAC)

- 3.1. First Climate ermöglicht dem Kunden grundsätzlich den Erwerb von EAC weltweit.
- 3.2. Aufgrund länderspezifischer Regelungen ist First Climate nicht in jedem Land berechtigt, die EAC stillzulegen. Ob First Climate die Stilllegung vornimmt oder ob diese anderweitig, z.B. durch den Energieversorger des Kunden, erfolgt, ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag.
- 3.3. Bei dem Erwerb von GoOs sind die in den Principles & Rules of Operation in ihrer jeweils gültigen Version sowie die in den EECS Regeln des jeweiligen Herkunftslandes enthaltenen Definitionen und Regelungen der Mitglieder des Association of Issuing Bodies for the European Energy Certificate System, inklusive aller Anhänge, (die „EECS Regeln“) Bestandteil dieses Vertrages.
- 3.4. Bei dem Erwerb von International Renewable Energy Certificates (I-RECs) sind die Definitionen und Bestimmungen des Evident Code for I-REC (Electricity) und der Begleitdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung (der "I-REC-Code") Bestandteil dieses Vertrages.
- 3.5. Renewable Energy Certificates (RECs) sind ein anerkanntes Rechtsinstrument, mit dem Ansprüche auf die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien auf dem US-amerikanischen Markt für erneuerbare Energien nachgewiesen werden. RECs werden von verschiedenen Regierungsebenen, regionalen Stromübertragungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Handelsverbänden sowie von der US-Rechtsprechung unterstützt. In den Vereinigten Staaten und Kanada gibt es mehrere regionale und nationale elektronische REC-Tracking-Systeme. Jedes Register stellt identifizierbare Zertifikate für jedes erzeugte REC aus. Es gelten die für die ausgewählten RECs anwendbaren Regelungen.
- 3.6. Für den Fall, dass der Kunde andere als die in dieser Ziffer geregelten EACs erwerben möchte, sind die jeweiligen Definitionen und Bestimmungen der jeweiligen nationalen Zertifikatssysteme und deren Begleitdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages (z.B. UK-REGO, J-Credit, etc.).
- 3.7. Für den Fall, dass Bestimmungen der vertraglichen Regelungen von in dieser Ziffer 3 genannten verbindlichen Regelungen des jeweiligen nationalen Zertifikatssystem und deren Begleitdokumenten abweichen, gelten die verbindlichen Regelungen des jeweiligen nationalen Zertifikatssysteme und deren Begleitdokumente vorrangig.
- 3.8. Sollte es zwischen dem Abschluss und der Abwicklung des jeweiligen Vertrages zu Änderungen der länderspezifischen verbindlichen Regelungen kommen und dadurch First Climate die Erfüllung des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise unmöglich werden (insbesondere beispielsweise eine vertraglich vereinbarte Stilllegung der EACs First Climate nicht mehr möglich sein), wird First Climate dies dem Kunden mitteilen. Die Parteien werden sodann gemeinsam versuchen, eine Anpassung des Vertrages vorzunehmen, die den beidseitigen Interessen Rechnung trägt. Sollten sich First Climate und der Kunde nicht auf eine Vertragsanpassung gemäß vorangegangenen Satz verständigen können, ist First Climate berechtigt, den jeweiligen Vertrag zu kündigen. Ansprüche des Kunden, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz bestehen in diesem Fall nicht.
- 3.9. Sollte sich herausstellen, dass vom dem vom Kunden gewählten Projekt nicht die gewünschte Menge an EAC von First Climate am Markt erworben werden kann oder ein solcher Erwerb zwar möglich aber nicht zumutbar ist, ist First Climate berechtigt, EAC von qualitativ vergleichbaren Projekten für den Kunden zu erwerben. Dies kann insbesondere aufgrund einer Gesetzesänderung im Land der Produktion oder im Land der Lieferung und/oder einer Änderung der

EECS Regeln oder anderer einschlägiger Regularien der Fall sein. Der Kunde wird in diesem Fall über die ausgewählten Produkte informiert.

- 3.10. Sollte sich herausstellen, dass weder von dem vom Kunden gewählten noch von einem qualitativ vergleichbaren Projekt die gewünschte Menge an EAC von First Climate am Markt erworben werden kann oder ein solcher Erwerb zwar möglich aber nicht zumutbar ist, ist First Climate berechtigt, vom Vertrag ersatzlos zurückzutreten.

3.11. Zusätzliche Bestimmung bei Offline Services

Die EAC stammen vorrangig aus dem vom Kunden gewählten Produkt. Sollte der Kunde kein bestimmtes Produkt ausgewählt haben, erfolgt die Auswahl des Produkts durch First Climate.

3.12. Zusätzliche Bestimmung bei Online Services

- 3.12.1. Nach Auswahl bestimmter Kriterien für EACs und der entsprechenden Menge an Megawattstunden muss der Kunde mit dem Button „Jetzt anfragen“ eine Anfrage an First Climate stellen.
- 3.12.2. Auf der Grundlage der Anfrage des Kunden unterbreitet First Climate dem Kunden ein unverbindliches Angebot.
- 3.12.3. Bestellt der Kunden die EAC auf der Grundlage des unverbindlichen Angebots von First Climate, kommt der Vertrag über den Erwerb der EAC durch Bestätigung der Bestellung durch First Climate zustande.
- 3.12.4. Die weiteren Einzelheiten zu den Leistungen von First Climate ergeben sich aus dem Inhalt des über den Online-Service mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrags.
- 3.12.5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Nutzung des Online-Services „my.FirstClimate“.
- 3.12.6. Der Kunde ist vorleistungspflichtig. Zahlungen erfolgen ohne jeden Abzug in Euro.
- 3.12.7. Der Kunde hat die Auswahl unter folgenden Zahlungsmöglichkeiten: Kreditkarte (Visa, Master Card), PayPal, Sofortüberweisung oder Zahlung auf Rechnung. Die Zahlung ist sofort fällig, soweit der Kunde nicht die Zahlung auf Rechnung wählt. Bei Zahlung auf Rechnung wird die Zahlung 14 Tage nach Zugang der Rechnung von First Climate fällig und ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei First Climate.

Version: 05/2024